

Fahrgeschäfte im EU-Binnenmarktrecht

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

Fahrgeschäfte im EU-Binnenmarktrecht

Harmonisiertes Recht anwendbar?

Fahrgeschäfte, wie Kettenkarussell, Autoskooter, sog. Raupen oder auch Achterbahnen, sind nach Artikel 1 Absatz 2 der europäischen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) von deren Anwendungsbereich ausgenommen. Bedeutet dies, dass das Bereitstellen auf dem Markt von Fahrgeschäften europäisch nicht harmoni-

siert ist? So zumindest der [EU-Leitfaden zur MRL in seinem Artikel 49](#). Aber ist diese Auslegung richtig? Dieser Frage soll in diesem Fachartikel nachgegangen werden.



Vergnügungspark
(Eigene Aufnahme)

Fahrgeschäfte mit CE?

Die Maschinenrichtlinie nimmt Karussells aus ihrem Anwendungsbereich aus. Der EU-Leitfaden zur Maschinenrichtlinie folgert daraus, dass solche „Fahrgeschäfte“ europäisch keinen Regelungen unterliegen. Damit wären sie im nationalen Regelungsbereich der Mitgliedstaaten. Nur, ein Blick in das EU-Binnenmarktrecht zeigt uns etwas anderes. Für Fahrgeschäfte liegen umfangreiche und auch abschließende Regelungen für das Bereitstellen auf dem Markt vor.

Das alles ist ein weiteres Beispiel dafür, wie undurchschaubar das EU-Binnenmarktrecht inzwischen selbst für die Spezialisten geworden ist. Aber an eine Revision traut sich niemand heran. Im Gegenteil, mit jeder neuen Regelung oder Änderung wird es Stück für Stück komplizierter.

Inhaltsverzeichnis	
Fahrgeschäfte im EU-Binnenmarktrecht	1
Rechtssystematik	4
Maschinenrichtlinie	5
Niederspannungsrichtlinie	5
Druckgeräte richtlinie	6
Richtlinie einfache Druckbehälter	6
EMV-Richtlinie	6
Richtlinie Funkanlagen	7
Outdoorlärm-Richtlinie	7
RoHS - Stoffbeschränkungen	7
Ökodesign Richtlinie	8
Bauprodukte VO	8
Produktsicherheitsrichtlinie	9
Nationales Baurecht	9
Fazit	10



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

www.maschinenrichtlinie.de

Stand: 23. März 2018

RISIKOBEURTEILUNG NACH MASCHINENRICHTLINIE

Von der Theorie (Seminar) zur Praxis (Workshop)

REFERENTEN

- **Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Kessels**
Geschäftsführer, CExpert
- **Dr.-Ing. Björn Ostermann**
www.maschinenrichtlinie.de
- **Dipl.-Ing. (FH) Manfred Schulte**
horst weyer und partner gmbH



TERMINE

- 26. – 27. April 2018
- 20. – 21. September 2018
- 06. – 07. Dezember 2018



UNSERE THEMEN:

Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

- Rechtliche Grundlagen
- Verantwortlichkeiten
- Stand der Technik

Risikobeurteilung und Normen

- Normen und ihre eventuelle Konformitätsvermutung
[DIN EN ISO 12100, ISO/TR 14121-2, C-Normen]
- Teilnehmer ermitteln „ihre“ Normen

Risikobeurteilung – praktische Umsetzung

- Grenzen der Maschine bestimmen einschließlich bestimmungsgemäßer Verwendung und vernünftigerweiser vorhersehbarer Fehlanwendung
- Gefährdungen und die damit verbundenen Gefährdungssituationen ermitteln, die von der Maschine ausgehen können
- Risiken abschätzen unter Berücksichtigung der Schwere möglicher Verletzungen oder Gesundheitsschäden und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens
- Risiken bewerten, um zu ermitteln, ob eine Risikominderung gemäß dem Ziel der Maschinenrichtlinie erforderlich ist
- „3-Stufen-Methode“ anwenden: Gefährdungen ausschalten oder durch Anwendung von Schutzmaßnahmen die mit diesen Gefährdungen verbundenen Risiken mindern



Technische Unterlagen

- Vollständige Maschinen
- Unvollständige Maschinen

Risikobeurteilung Beispiele

- Risikobeurteilung mit dem MBT-RAT
- Teilnehmerbeispiele

Weitere Themen

- Methoden der Risikobeurteilung
- Risikobeurteilung bei richtiger Anwendung der harmonisierten A-, B- und C-Normen und den jeweiligen GSA-Punkten aus Anhang I der Maschinenrichtlinie
- Softwarelösungen zur Risikobeurteilung



Rechtssystematik

Fahrgeschäfte sind zunächst grundsätzlich Produkte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes ProdSG. Dieses Gesetz unterscheidet zwischen Produkten, die europäisch harmonisiert sind (§ 3 Abs. 1) und Produkten, die europäisch nicht harmonisiert sind (§ 3 Abs. 2) und deshalb rein nationalen Anforderungen unterliegen. Weiterhin stellt das ProdSG klar, dass ggf. andere Rechtsvorschriften dem ProdSG vorgehen, wenn in ihnen „entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorge-

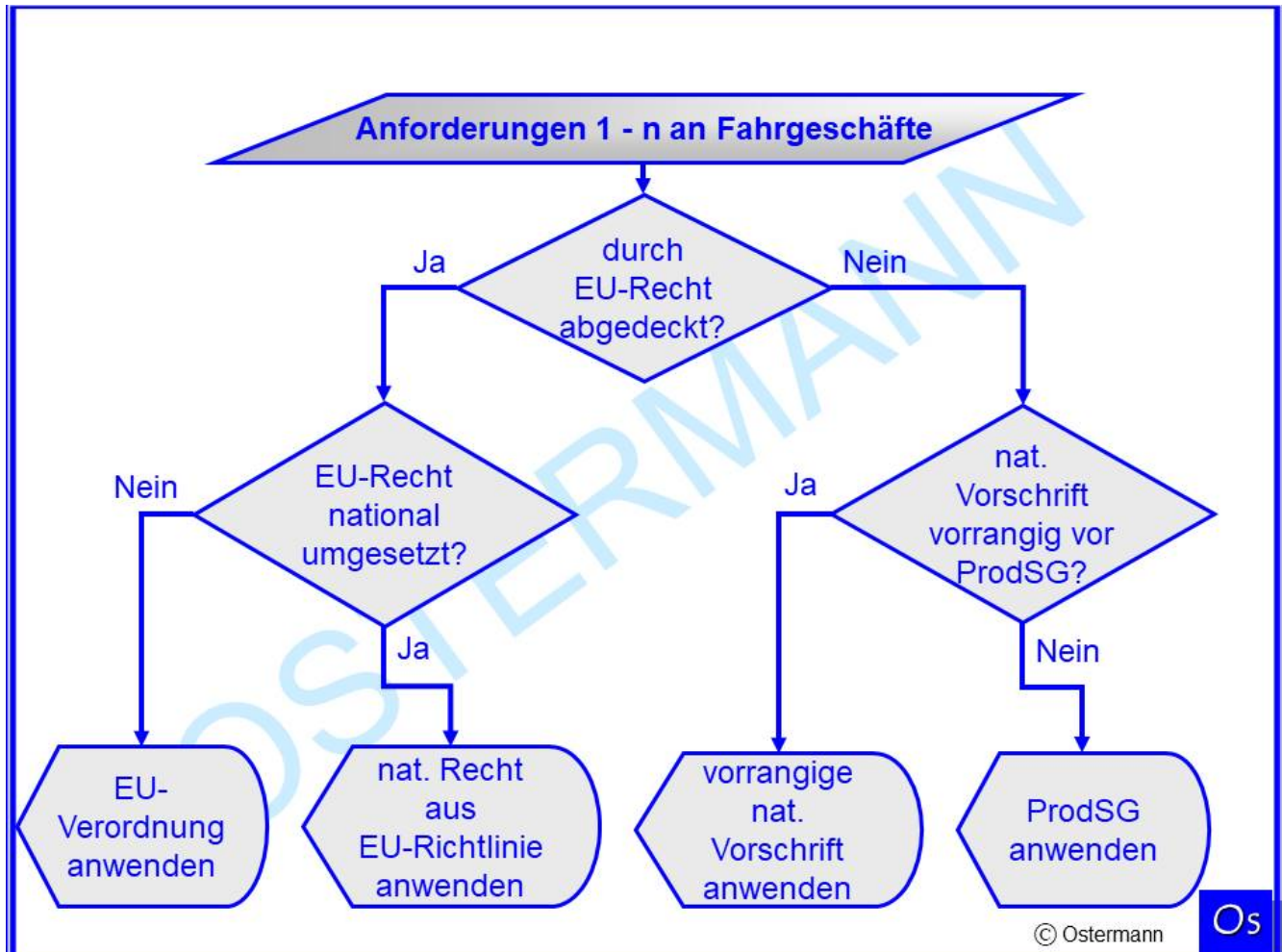
sehen sind.“

Insofern muss zunächst geprüft werden, ob europäische Harmonisierungsvorschriften für das entsprechende Fahrgeschäft vorliegen und ggf. ob diese nicht im ProdSG, sondern in anderen nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt sind. Liegen solche EU-Vorschriften nicht vor, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob es rein nationale Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften gibt, die dem ProdSG vorgehen. Dies allerdings nur, wenn es kein vorrangiges europäisches

Recht gibt.

Sieht man sich die Fahrgeschäfte an, kommen insbesondere folgende EU-Rechtsvorschriften in Frage, die auf Fahrgeschäfte insgesamt oder für Teile der Fahrgeschäfte anwendbar sind:

- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU
- Richtlinie einfache Druckbehälter 2014/29/EU
- EMV-Richtlinie 2014/30/EU
- Richtlinie Funkanlagen



- (RED) 2014/53/EU
- o Outdoorlärm-Richtlinie 2000/14/EG
- o RoHS - Richtlinie Stoffbeschränkungen 2011/65/EU
- o Ökodesign Richtlinie 2009/125/EG
- o Bauprodukte VO (EU) Nr. 305/2011
- o Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG

Betrachtet werden müssen daneben aber auch die nationalen deutschen baurechtlichen Bestimmungen der Länder für sog. Sonderbauten.

Maschinenrichtlinie

Zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (MRL) wurde bereits in der Fragestellung klargestellt, dass nach Artikel 1 Absatz 2 dieser Richtlinie „spezielle Einrichtungen für die Verwendung auf Jahrmärkten und in Vergnügungsparks“

vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Insofern ist die MRL auf solche speziellen Einrichtungen (Fahrgeschäfte) in ihrer Gesamtheit nicht anwendbar.

Allerdings werden regelmäßig auch „normale Maschinen“ und „unvollständige Maschinen“ Bestandteil von Fahrgeschäften. Beispiele

hierfür sind die folgenden Maschinen:

- o Kompressoren
- o Fahrzeugkühlaggregate
- o Hydraulikaggregate
- o Kraftstromerzeuger

Diese fallen dazu auch unter den Anwendungsbereich der Outdoor-Richtlinie. Siehe hierzu das Kapitel „[Outdoorlärm-Richtlinie](#)“.

Weiterhin fallen hierunter z.B. Klima und Heizungsanlagen. Auch bei diesen Maschinen kann man nicht von „spezielle Einrichtungen für die Verwendung auf Jahrmärkten und in Vergnügungsparks“ sprechen. Insofern fallen solche Maschinen nicht unter diese Ausnahme und sind im Anwendungsbereich der MRL. Auch Ketten, Seile und Gurte können unter den Anwendungsbereich der MRL fallen, wenn sie nämlich von deren Hersteller zu Hebezwecken bestimmt sind.

Niederspannungsrichtlinie

Fahrgeschäfte sind nahezu immer elektrische Betriebsmittel im Sinne der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU. Diese Richtlinie legt in Ihrem Artikel 1 fest:

„[...] Diese Richtlinie gilt für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nenn-

spannung zwischen 50 und 1000 V für Wechselstrom und zwischen 75 und 1500 V für Gleichstrom mit Ausnahme der Betriebsmittel und Bereiche, die in Anhang II aufgeführt sind.“

Die aufgeführten Spannungsgrenzen dürften für Fahrgeschäfte regelmäßig passen.

Bis auf die Spannungsgrenzen, ist in der Niederspannungsrichtlinie selbst nicht weiter definiert, was unter einem elektrischen Betriebsmittel zu verstehen ist. Sieht man sich allerdings die mit der Entwicklung der Maschinenrichtlinie geführten Diskussionen zur Abgrenzung beider Richtlinien an (siehe [Artikel 1\(2\) k](#), sowie [Anhang I, Nr. 1.5.1](#) der MRL) und auch die heutige Festlegung dieser Abgrenzung in der aktuellen Maschinenrichtlinie, ist von einem weiten Ansatz auszugehen. Ohne diese konkrete Abgrenzung wären nämlich alle „Einzelmaschinen“ sowie alle „Gesamtheiten von Maschinen“, soweit sie unter die Spannungsgrenzen der Niederspannungsrichtlinie fallen, - auch - „elektrische Betriebsmittel“.

Auch die Definition aus dem [EU-Guide zur Niederspannungsrichtlinie](#) (Fußnote 8 zu § 6) gibt diesen weiten Anwendungsbereich wieder:

“(8) Der Begriff “elektrisches Betriebsmittel” wird in der Richtlinie nicht definiert und ist deshalb in seiner international anerkannten Bedeutung zu verstehen. Im „Internationalen elektrotechnischen Wörterbuch“ der Internationalen elektrotechnischen Kommission (IEC) wird der Begriff elektrische Betriebsmittel wie folgt bestimmt:

Produkt, das zum Zweck der Erzeugung, Umwandlung, Übertragung, Verteilung oder Anwendung von elektrischer Energie benutzt wird, zum Beispiel Maschinen, Transformatoren, Schaltgeräte und Steuergeräte, Messgeräte, Schutzeinrichtungen, Kabel und Leitungen, elektrische Verbrauchsmittel.“

Der in dieser Definition verwendete Begriff „Maschinen“ muss dabei im europäischen Sinn verstanden werden. Insofern findet man hierzu klare Definitionen in [Artikel 2a\) der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#). Der hier verwendete Begriff „Maschine“ steht damit im europäischen Sinne nicht nur für „[Einzelmaschinen](#)“, sondern auch für eine „[Gesamtheit von Maschinen](#)“.

Es gibt auch keine Ausnahme in der Niederspannungsrichtlinie für Fahrgeschäfte. Die Liste der ausgenommen elektrischen Betriebsmittel in deren Anhang

II ist abschließend und enthält solche Produkte nicht. Insofern ist die [Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU](#) einschlägig, auch wenn das in der Vergangenheit nicht so gelebt wurde.

Der EU-Guide stellt in seiner Einleitung auf Seite 4 weiterhin fest:

“Wie die vorherige Richtlinie ist die neue LVD 2014/35/EU eine „umfassend harmonisierte Sicherheitsrichtlinie“ in dem Sinne, dass sie neben den elektrischen Risiken auch **alle anderen Sicherheitsaspekte** elektrischer Betriebsmittel abdeckt. **Sie ersetzt alle bestehenden nationalen Vorschriften im Anwendungsbereich der Richtlinie.**“

D.h., nationale Anforderungen sind für elektrische Betriebsmittel nicht zulässig. Soweit es solche Bestimmungen gibt (siehe das Kapitel „**Andere nationale Vorschriften**“), werden diese durch das vorrangig geltende EU-Recht verdrängt.

Druckgeräterichtlinie

Die [Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU \(DGRL\)](#) regelt die "druckbedingte Risiken" von Druckgeräten und Baugruppen. D.h. andere Risiken, die von diesen Produkten ausgehen, unterliegen ggf. den Bestimmungen an-

derer EU-Rechtsvorschriften. Insofern gilt das auch für Druckgeräte und Baugruppen, die in Fahrgeschäften installiert sind.

Beachtet werden muss, dass die in der DGRL formulierte Ausnahme in Bezug auf Geräte, die der MRL unterliegen, nicht greifen, da Fahrgeschäfte aus der MRL ausgenommen sind.

Richtlinie einfache Druckbehälter

Die [Richtlinie über einfache Druckbehälter 2014/29/EU](#) ist einschlägig für einfache Druckbehälter, die in Fahrgeschäfte z.B. als Druckspeicher eingebaut werden. Hier ist für die „Verrohrung“ und auch die „Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion“ ggf. zusätzlich die DGRL zu beachten.

EMV-Richtlinie

Fahrgeschäfte sind regelmäßig Betriebsmittel im Sinne der [EMV-Richtlinie 2014/30/EU](#) und zwar entweder als „Gerät“ (Artikel 3(1) Nr. 2) oder als „ortsfeste Anlage“ (Artikel 3(1) Nr. 3). Insofern unterliegen Fahrgeschäfte der EMV-Richtlinie.

Die EMV-Richtlinie nimmt allerdings sogenannte "ortsfeste Anlagen" von bestimmten Formalien (EU-Konformitätserklärung und CE-

Kennzeichnung) aus. Siehe hierzu:

[Ortsfeste Anlagen im Sinne der EMV-Richtlinie 2014/30/EU](#)

D.h., hier muss der Hersteller unterscheiden, ob das Fahrgeschäft mobil ist (fährt von Jahrmarkt zu Jahrmarkt) oder stationär ist als Teil eines Vergnügungsparks.

Richtlinie Funkanlagen

Soweit ein Fahrgeschäft eine Funkanlage im Sinne der [Richtlinie über Funkanlagen \(RED\) 2014/53/EU- RED](#) - ist, d.h. Funkwellen ausstrahlt, z.B. zum Zwecke der Fernbedienung, ist dieses Fahrgeschäft insgesamt eine "Funkanlage" und fällt als solche unter den Anwendungsbereich der RED.

Beachtet werden muss in diesen Fällen die in Artikel 1 Absatz 4 der RED festgelegte "Konkurrenz" zur Niederspannungsrichtlinie. Hier nach verdrängt die RED die Niederspannungsrichtlinie, übernimmt aber nach Artikel 3 Absatz 1a) deren "Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenzen".

Weiterhin verweist die RED hinsichtlich der EMV-Anforderungen auf die grundlegenden Anforderungen der

EMV-Richtlinie. Die EMV-Richtlinie selbst kommt aber für Funkanlagen nicht zur Anwendung. Siehe Erwägungsgrund Nr. 8 der RED in Verbindung mit ihrem Artikel 3 Absatz 1b).

Outdoorlärm-Richtlinie

Die [Outdoorlärm-Richtlinie 2000/14/EG](#) ist nur auf solche Maschinen anwendbar, die speziell in Artikel 12 bzw. 13 dieser Richtlinie aufgelistet sind. Fahrgeschäfte selbst fallen nicht hierunter. Allerdings fallen nach Artikel 12 bzw. 13 der Richtlinie Maschinen in deren Anwendungsbereich, die in Zusammenhang mit Fahrgeschäften regelmäßig eingesetzt werden:

- Kompressor Anhang I, Nr. 9
- Fahrzeugkühlaggregat, Anhang I, Nr. 15
- Hydraulikaggregat, Anhang I, Nr. 25
- Kraftstromerzeuger (< 400 kW), Anhang I Nummer 45

RoHS - Stoffbeschränkungen

Die [Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten](#) greift für alle in deren Artikel 2 aufgeführten Elektro- und Elekt-

ronikgeräte, soweit sie in die in Anhang I aufgeführten Kategorien fallen. Einschlägig wäre hier in Bezug auf Fahrgeschäfte die Nummer 11 „Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind“. Hier ist allerdings die zeitliche Einschränkung des Artikels 2 Abs. 2 der RoHS zu beachten.

In Zusammenhang mit Fahrgeschäften sind auch die in Artikel 2 Abs. 4 aufgeführten Ausnahmen zu beachten. Danach sind u.a. sog. „ortsfeste Großanlagen“ (Abs. 4 e) vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Die Definition der „ortsfesten Großanlagen“ passt in Bezug auf Fahrgeschäfte für diejenigen Fahrgeschäfte, die stationär in Vergnügungsparks aufgebaut werden. Für alle anderen Fahrgeschäfte greift die RoHS.

Zunächst stimmig für Fahrgeschäfte hört sich auch die Ausnahme in "Artikel 2 (4) Buchstabe g der RoHS an:

"bewegliche Maschinen, die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind und ausschließlich zur professionellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden"

Diese greift letztendlich aber nicht. *"Beweglichen Maschinen,*

die nicht für den Straßenverkehr bestimmt sind" könnte zwar bei vielen Fahrgeschäften passen, z.B. für Achterbahnen mit den einzelnen Schienenfahrzeugen und auch für die Autoskooter. Allerdings greift diese Ausnahme nur für Fahrzeuge "ausschließlich zur professionellen Nutzung". Fahrgeschäfte sind aber ja Maschinen, die zwar kommerziell betrieben, aber von Verbrauchern benutzt werden. Das ist nach der RoHS aber gerade keine "professionellen Nutzung". Siehe hierzu die Definition in Art. 3, Nr. 28 der RoHS: "... und ausschließlich zur professionellen Nutzung zur Verfügung gestellt werden."

Ökodesign Richtlinie

Die [Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG](#) ist eine Rahmenrichtlinie deren Durchführungsmaßnahmen (s.u. Artikel 15 der Richtlinie) ggf. neben der Maschinenrichtlinie zu beachten sind. Sie legt Anforderungen zum Inverkehrbringen und/oder an die Inbetriebnahme an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte festlegen. D.h. die Richtlinie greift nur in Zusammenhang mit einer „Durchführungsmaßnahme“.

Ein "energieverbrauchsrelevantes Produkt" ist nach Artikel 2 der Ökodesign-Richtlinie:

"eine Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch von Energie in irgendeiner Weise beeinflusst und der in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen wird, einschließlich Teilen, die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes energieverbrauchsrelevantes Produkt bestimmt sind, als Einzelteile für Endnutzer in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden und getrennt auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden können;"

Für Fahrgeschäfte können hier z.B. in Frage kommen:

- Verordnung (EG) Nr. 640/2009 über die „umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren“
- Verordnung (EU) Nr. 548/2012 über die „umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und Komfortventilatoren“
- Verordnung (EU) Nr. 548/2014 hinsichtlich „Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren“
- Verordnung (EU) Nr. 548/2014 hinsichtlich der „umweltgerechten Gestaltung von Lüftungsanlagen“

Bauprodukte VO

Die [Bauprodukte VO \(EU\) Nr. 305/2011](#) legt nach Ihrem Artikel 1 "Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder ihre Bereitstellung auf dem Markt durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte fest."

Sieht man sich die Definition des „Bauprodukts“ an, stellt man fest, dass diese europäische VO nicht die Beschaffenheit von Bauwerken regelt, sondern nur von Produkten, hier als „Bauprodukt“ bezeichnet, die dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden sollen und deren Leistung sich auf die „Grundanforderungen von Bauwerken auswirkt“.

Fahrgeschäfte können Bauwerke des Hochbaus sein. Insofern greift die europäische Bauprodukte VO ggf. für entsprechende Produkte, die Bestandteil solcher Fahrgeschäfte werden sollen und deren Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt. Hierbei kann es sich z.B. um Materialien für Tragwerke handeln. Dabei sind aber gerade bei Fahrge-

schäften die Ausnahmen in Artikel 5 der VO in Bezug auf die Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung bei „Sonderanfertigungen“ oder bei „individueller Fertigung“ zu beachten.

Produktsicherheitsrichtlinie

Die [Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG](#) steht als Verbraucherschutzrichtlinie neben den anderen EU-Binnenmarktvorschriften und ergänzt diese gegebenenfalls. Hieraus können sich zusätzliche Anforderungen zu den sonstigen einschlägigen europäischen Produktvorschriften ergeben. Diese Richtlinie kennt aber keine CE-Kennzeichnung. Eine Besonderheit ist, dass diese Richtlinie auch bei gebrauchten Produkten greift, die Verbrauchern überlassen werden, z.B. für die Nutzung als Fahrgeschäft. Siehe hierzu die Bestimmung in Artikel 2 a zur Definition des Produktbegriffs:

„Produkt“ jedes Produkt, das - auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung - für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnte, selbst wenn es nicht für diese bestimmt ist, und entgelt-

lich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob es neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet ist.“

Nationales Baurecht

Das Produktsicherheitsgesetz verweist in § 1 Absatz 4 auf ggf. andere, vorrangige Rechtsvorschriften:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind. [...]“

Auch wenn bereits oben ausgeführt ist, dass für Fahrgeschäfte abschließendes Binnenmarktrecht vorliegt, soll aus gegebenem Anlass (nationale Situation) hierauf eingegangen werden. Für Fahrgeschäfte liegen nämlich nationale Anforderungen an Bau und Ausrüstung über das Baurecht der Länder vor, die insofern das ProdSG über seinen § 1 Absatz 4 „aushebeln“ könnten.

Basis für Länderbauordnungen ist die Musterbauordnung - MBO -, die zuletzt in 2016 geändert wurde. Fahrgeschäfte fallen hier unter den Sammelbegriff „Sonderbauten“.

MBO „§ 2 Begriffe“

[...]

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

[...]

16. Freizeit- und Vergnügungsparks,

17. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen;

[...]“

Das DIN versteht unter „Fliegende Bauten“:

„Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Beispielsweise Karussells, Luftschaukeln, Riesenräder, Achterbahnen [...]“

Zu den Bestimmungen der MBO:

„§ 51: Sonderbauten

An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 besondere Anforderungen gestellt werden. [...]“

„§ 76: Genehmigung Fliegender Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt



Fahrgeschäft
(eigene Aufnahme)

aufgestellt und zerlegt zu werden. [...]

(2) Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. [...]

(7) Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer

Gebrauchsabnahme abhängig machen. [...]"

Dazu beruhen die Regelungen der Bundesländer auf der Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR) und der Muster-Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (M-FIBauVwV). D.h. das nationale Deutsche Baurecht enthält zwingende Bau- und Ausrüstungsvorschriften und in diesem Zusammenhang auch Prüfpflichten für die Inbetriebnahme von Fahrgeschäften.

Fazit

Die Bau- und Ausrüstungsanforderungen an Fahrgeschäfte für Vergnügungsparks und Jahrmärkte sind wie oben dargelegt in der Regel über die [Niederspannungsrichtlinie](#) und die [EMV-Richtlinie](#) europäisch harmonisiert, die beide das jeweilige komplette Fahrgeschäft erfassen. An deren Stelle kann in bestimmten Fällen allerdings auch die [Funkanlagenrichtlinie - RED](#) treten. Bestimmte Teile von Fahrgeschäften fallen unter den Anwendungsbereich der [Maschinenrichtlinie](#) und auch der [Outdoorlärm-Richtlinie](#). Weiterhin können die beiden Druckrichtlinien bei bestimmten Bauteilen zur Anwendung kommen. Für verschiedene Einbauten sind dazu Umweltrichtlinien einschlägig. In allen Lebensphasen greift dazu die [Produktsicherheitsrichtlinie](#).

Damit liegen umfassende und auch abschließende europäische Bestimmungen für das Bereitstellen auf den Markt von neuen Fahrgeschäften vor. Als „neu“ gelten dabei auch gebrauchte Fahrgeschäfte wenn Sie wesentlich verändert wurden oder wenn sie aus dem EWR-Ausland in den [Binnenmarkt](#) importiert werden. Für einzelstaatliche nationale Best-

immungen, für das Bereitstellen von neuen Fahrgeschäften auf den Markt, wie sie noch im deutschen [Bau-recht](#) der Bundesländer festgeschrieben sind, ist danach

kein Raum mehr. Das gilt auch für Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme. Diese sind im EU-Binnenmarkt sogar nicht zulässig und stellen ein Handelshemmnis dar.

EU-rechtlich zulässig sind allerdings Vorschriften für wiederkehrende Prüfungen von Fahrgeschäften.



Achterbahn
(eigene Aufnahme)